

Ehrenamtspauschale

- Satzungsgrundlage BMF 22.04.2009 -

Wenn die Satzung schweigt – gilt das Gesetz!

Nun ist es amtlich – zur Auszahlung der Ehrenamtspauschale an gewählte Funktionsträger bedarf es einer Satzungsgrundlage. In dieser jetzt unmissverständlichen Art hat das Bundesfinanzministerium in einem BMF-Schreiben vom 22.04.2009 hingewiesen.

Die seit Einführung der Ehrenamtspauschale im Jahr 2007 geführten Diskussionen waren für uns von Anfang an unverständlich und stießen auf großes Erstaunen, wer alles der Meinung war, dass eine bloße Bestätigung durch den Verein oder aber ein Beschluss durch den Vorstand ausreichen würde.

Dabei ergab sich bereits aus der Rechtsprechung ganz eindeutig: ohne Satzungsgrundlage geht nichts. Hier zwei Beispiele:

Haben nach der Satzung eines gemeinnützigen Vereins die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich auszuüben und sieht die Satzung die Möglichkeit einer Vergütung für die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft nicht ausdrücklich vor, sind die an ein Vorstandsmitglied als Entschädigung für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft geleisteten Zahlungen satzungswidrig.
(BGH v. 03.12.2007 – II ZR 22/07)

Ein Verein verstößt gegen das Mittelverwendungsgebot, wenn dem Vorstand, der nach der Satzung ehrenamtlich arbeitet, ein Entgelt für die übernommene Tätigkeit bezahlt wird. Entgelt sind auch die Beträge, die der Vorstand dafür erhält, dass er durch die Übernahme seines Amtes zeitweise verhindert ist, seine Arbeitskraft im eigenen Beruf oder Unternehmen einzusetzen. Ist in der Vereinsatzung bestimmt, dass dem Vorstand eine „angemessene“ Vergütung zu bezahlen ist, wird gegen das Mittelverwendungsgebot verstoßen, wenn die Vergütung nicht nach der Art der ausgeübten (geschäftsführenden) Tätigkeit, sondern danach bemessen wird, was der Vorstand im eigenen Beruf oder Unternehmen verdient. (FG München v. 21.11.2000 7 V 4116/00)

Soweit also in der Satzung nichts geregelt ist, gilt das Gesetz (§ 27 Abs. 3 BGB i. V. mit § 662 BGB).

Durch die Annahme eines Auftrags (mit Annahme der Wahl) verpflichtet sich der Beauftragte Vorstand, Abteilungsleiter etc.), ein ihm von dem Auftraggeber (Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung, Abteilungsversammlung) übertragenes Amt für diesen unentgeltlich zu besorgen. (§ 662 BGB)

Problem dabei ist, dass viele Ehrenamtliche – bis hoch in die Spitzenverbände – eine Aufwandsentschädigung mit dem Auslagenersatz nach § 670 BGB gleichsetzen

Macht der Beauftragte (z. B. Vorstand, Ehrenamtliche und jeder andere) zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber (= Verein) zum Ersatze verpflichtet. (§ 670 BGB)

Steuerfrei nach § 3 Nr. 50 EStG und nach § 670 BGB auch ohne Satzungsgrundlage gemeinnützigkeitsunschädlich ist eine Auszahlung nur dann, wenn die Aufwendungen angemessen sind und einzeln nachgewiesen und durch Belege dokumentiert werden. Jede pauschale Zahlung ohne Einzelnachweis ist damit abgabepflichtig; das gilt z. B. auch für Sitzungsgelder.

FAZIT

Eine Satzungsänderung ist nur vorzunehmen, wenn Vereine und Verbände die Ehrenamtspauschale an gewählte Funktionsträger auszahlen möchten. Wenn nicht, ist nichts zu veranlassen, dann dürfen aber auch keine pauschalen Zahlungen vorgenommen werden.

Vereine, die bereits die Ehrenamtspauschale ohne Satzungsgrundlage ausbezahlt haben, bleiben von nachteiligen Folgen für die Gemeinnützigkeit verschont, wenn bis zum **31.12.2009** die Satzung durch die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung geändert wird.